



1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Verwendungsnachweis wird im Regelfall zusammen mit den für das Darlehen beziehungsweise mit den für die gewährte Zuwendung aus dem Programm Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW (ZunA NRW) geltenden Modalitäten geführt.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.2 Der Abruf erfolgt im Regelfall mit dem ersten Abruf der Darlehensmittel beziehungsweise der ersten Auszahlung der Zuwendung aus dem Programm Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW (ZunA NRW).

3. Herkunft der Mittel/Auskunftspflicht

- 3.1 Die Darlehensmittel können von der NRW.BANK über die KfW, die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) oder die EIB (Europäische Investitionsbank) (gegebenenfalls auch anteilig) refinanziert werden.
- 3.2 Die NRW.BANK ist gegenüber den unter 3.1 genannten Stellen zur Auskunft über das geförderte Investitionsvorhaben verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen und keine weiteren förderbaren Kosten aus anderen Vorhaben nachgewiesen werden können. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) auf erstes Anfordern an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.
- 4.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 5.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist eine solche hingegen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zugelassen.
- 5.2 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für den/die Darlehensnehmer(in) ausgeschlossen.

- 5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 5.4 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer(in) keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

6. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei dem/der Darlehensnehmer(in), der/die keine Gebietskörperschaft ist, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Darlehensgewährung vorlegen zu lassen.

7. Besondere Pflichten der/des Darlehensnehmerin/Darlehensnehmers

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse in Zusammenhang mit diesem Darlehen zu unterrichten.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- der/die Darlehensnehmer(in) die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrages berechtigen und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer(in) oder von seinen/ihren Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und/oder
- über das Vermögen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt wird.¹

¹ Bei Darlehensnehmern/Darlehensnehmerinnen in privatrechtlicher Rechtsform.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 10.1 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 er/sie das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 er/sie das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 er/sie mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 10.5 er/sie die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 10.7 über das Vermögen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder einer Umwandlung nach dem UmwG unterzogen wird/werden,
- 10.9 der/die Darlehensnehmer(in) länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 11.1 Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW, der LR und der EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäfts- und Darlehensunterlagen zu gewähren.
- 11.2 Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und den von diesen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

12. Verzugszinsen

- 12.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.
- 12.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer(in), soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

13. Belassung oder Übertragung

- 13.1 Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet wird/werden und der Förderungszweck sowie die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind.
- 13.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf den/die Erwerber(in) des geförderten Betriebs oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck und die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.
- 13.3 Darüber hinaus kann die NRW.BANK auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin das Darlehen aus anderen Gründen zu den bisherigen Bedingungen belassen. Die NRW.BANK kann die Belassung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

14. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

15. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer(in) erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer(in) zu erstatten.

16. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

18. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.